

Schlussbetrachtung

I. Zusammenfassung

Nachdem sie an Beispielen verdeutlicht wurden, sollen die wesentlichen theoretischen Erkenntnisse der Untersuchung abschließend noch einmal zusammengefasst werden:

1. Grundlagen einer Methode der Präjudizieninterpretation (Kap.I.I.)

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Probleme der Präjudizieninterpretation im deutschen Recht sowie im Unions- und Völkerrecht allgegenwärtig sind. Im Arbeitsrecht gilt das nicht nur für die Rechtsprechung des BAG, sondern in immer stärkerem Ausmaß auch für die von EuGH und EGMR.

a) Facetten der deutschen Präjudiziendiskussion (Kap.I.I.1.)

Die zunehmende Überformung der Rechtsordnung durch Präjudizien zwingt zu der Erkenntnis, dass die historisch gewachsene Methodenlehre den Bedürfnissen der heutigen Rechtsanwendung nicht mehr genügt. Eine zeitgemäße Methodenlehre muss Präjudizien ernst nehmen, will sie sich nicht völlig vom gelebten Recht entfernen. Für das deutsche Recht folgt das bereits aus den Prozessordnungen. Revisionsentscheidungen erfüllen danach zwei Funktionen: *Streitentscheidung* und *Normbildung*. Das positive Recht erkennt an vielen Stellen an, dass aus höchstgerichtlichen Entscheidungen verallgemeinerbare Entscheidungsregeln folgen. Die Präjudiziendiskussion lässt sich insbesondere nicht darauf verkürzen, ob Richterrecht eine Rechtsquelle ist. Der Schlüssel zu einer zeitgemäßen Methodenlehre liegt vielmehr darin, die Rezeption von Präjudizien auf die ihnen innenwöhnenden Entscheidungsregeln zu fokussieren.

Schlussbetrachtung

b) Präjudizien als Interpretationsgegenstand (Kap.I.I.2.)

Die Canones der Gesetzesauslegung können für die Interpretation von Präjudizien nur einen ersten Anhalt bieten. Richterliche Entscheidungsregeln weisen Besonderheiten auf, die nur mit einer eigenständigen Methode erfasst werden können. Gleichwohl besteht eine wesentliche Gemeinsamkeit zwischen Gesetzes- und Präjudizieninterpretation darin, dass im ersten Schritt der Wille des Regelsetzers rekonstruiert werden muss. Die neuen Ansätze zur Kontextualisierung von Gerichtsentscheidungen weisen zu Recht darauf hin, dass Präjudizien nur mit Blick auf ihren Kontext zu verstehen sind. Dieses kontextorientierte Verständnis der Präjudizien widerspricht auch nicht zwingend der dogmatischen Tradition des deutschen Rechtssystems. Entscheidend ist insofern nur, dass Präjudizien als Regeln verstanden werden. Um die Rekonstruktion der gemeinten Entscheidungsregel nicht mit deren Weiterentwicklung zu vermischen, sind jedoch zwei Arten von Kontextualisierung zu unterscheiden. Darüber hinaus hängt die Methode der Präjudizieninterpretation von der Rolle des Rechtsanwenders ab. Insofern gibt es zwei zentrale Rollenbilder praktisch tätiger Juristen: den prognostizierenden und den entscheidenden Rechtsanwender. Den Anwalt als Prototyp des prognostizierenden Rechtsanwenders interessiert, wie ein bestimmtes Gericht mit Blick auf eine bestimmte Rechtsfrage voraussichtlich entscheiden wird. Ihm geht es um die gelebte Rechtslage. Der Richter als Prototyp des entscheidenden Rechtsanwenders ist dagegen an Recht und Gesetz gebunden. Er muss daher die Vertretbarkeit einer Entscheidungsregel prüfen, bevor er sie seiner Entscheidung zugrundelegt.

c) Rückgriff auf Vorarbeiten des Common Law (Kap.I.I.3.)

Zur wissenschaftlichen Untersuchung des Phänomens lag ein Blick auf die klassischen Präjudiziensysteme des angloamerikanischen Rechtskreises nahe. Dass sich das Civil Law und das Common Law elementar unterscheiden, beschreibt die Rechtsanwendung im europäischen Mehrebenensystem nur unvollständig. Weder die Rechtsquellenfrage noch der Stil der Rechtsanwendung dringen zum Kern der Gemeinsamkeiten und Unterschiede vor. Der wesentliche Unterschied ist, dass das Common Law die Bindungsfrage in den Vordergrund stellt, Präjudizien aber vor allem als Entscheidungen von Einzelfällen rezipiert. Im Civil Law bestehen große Zweifel hinsichtlich der Bindungsfrage. Dass Präjudizien als Entscheidungsregeln

zu verstehen sind, wird dagegen implizit sehr deutlich akzeptiert. Eine Methode der Präjudizieninterpretation muss der Vertretbarkeit des Präjudizes deshalb einen Stellenwert beimessen, der dem Common Law fremd ist. Aufgrund der Besonderheiten des Civil Law steht fest, dass bestimmte Spielarten der angloamerikanischen Präjudizientheorie von vornherein ausscheiden. Ansätze, die die fallübergreifende Bedeutung von Präjudizien vor allem auf deren Gründe beziehen, ohne ihnen bestimmte Regeln zu entnehmen, eignen sich nicht für eine deutsche Präjudizienmethode. Das Gleiche gilt für die Regelmodelle, die den Inhalt eines Präjudizes von vornherein von dessen Interpretation durch anknüpfende Rechtsanwender abhängig machen wollen. Die Unterscheidung zwischen *ratio decidendi* und *obiter dictum* ist auch dem Civil Law bekannt. Gleichwohl ist sie bei näherer Betrachtung nicht geeignet, die gemeinte Regel aus einem Präjudiz zu ermitteln.

2. Der Allgemeine Teil der Methode (Kap.I.II.)

a) Erste Stufe: Die Vertretbarkeit des Präjudizes (Kap.I.II.2.)

Welche Grenzen der vertretbaren Rechtsanwendung gezogen sind, bestimmt das positive Recht. Die Vertretbarkeitskontrolle hängt also davon ab, ob das Präjudiz eines deutschen Höchstgerichts, des EuGH oder des EGMR geprüft wird. Methodische Maßstäbe ergeben sich jeweils aus dem deutschen Grundgesetz, dem europäischen Primärrecht und der GRC sowie dem WVK und der EMRK. Weiterhin gelten für den entscheidenden Rechtsanwender deutlich strengere Maßstäbe als für den prognostizierenden Rechtsanwender. Richter als entscheidende Rechtsanwender sind verfassungsrechtlichen Bindungen unterworfen. Rechtsberater als prognostizierende Rechtsanwender interessiert nur, ob das Präjudiz wegen einer Verletzung äußerster Grenzen vom BVerfG aufgehoben werden könnte. Auch wenn sich die Entscheidung als im Ergebnis nicht vertretbar erweist, ist im Anschluss die Ermittlung der Entscheidungsregel zu prüfen, da auch einer nicht vertretbaren Entscheidung vertretbare Entscheidungsregeln zugrunde liegen können.

Schlussbetrachtung

b) Zweite Stufe: Die Ermittlung der Entscheidungsregel (Kap.I.II.3.)

Zur Ermittlung der Entscheidungsregel muss sich der Rechtsanwender in die Position des Präjudiziengerichts hineinversetzen. Die *gemeinte* Regel ist eine normative Zuschreibung: *Gemeint* ist die Entscheidungsregel, die der Spruchkörper des Präjudizes mit der größten Wahrscheinlichkeit aufstellen wollte. Ob eine bestimmte Regelbildung dogmatisch überzeugt, spielt zunächst keine Rolle. Entscheidend ist allein, welche Regeln das Präjudiziengericht *gemeint* hat. Die Ansätze zur Trennung von *ratio decidendi* und *obiter dictum* sind für eine deutsche Präjudizienmethode nur begrenzt hilfreich. Umgekehrt drohen sie sogar, den Blick auf die gemeinten Regeln zu verstellen.

Zur Ermittlung der gemeinten Entscheidungsregel sind verschiedene Interpretationskriterien kumulativ zu prüfen. Im Ansatz ähnlich wie zur Gesetzesauslegung lassen sich Wortlautargumente, der prozessuale Sachverhalt, die Entscheidungskette und die Gesamtsystematik der Rechtsprechung heranziehen. Demgegenüber ist das Telos des Präjudizes mit Vorsicht zu genießen. Präjudizienspezifisch sind dagegen Argumente aus dem Verhältnis von Leit- und Orientierungssätzen zu den Entscheidungsgründen und bestimmte prozessuale Rückschlüsse. Der Topos der *Jedenfalls-Rechtsprechung* erklärt manch verbreitete Fehlrezeption. Dabei handelt es sich um Entscheidungsregeln, die das Präjudiziengericht jedenfalls für eine bestimmte Fallsituation aufstellt, ohne dass sich im Umkehrschluss Aussagen für andere Fallsituationen ableiten lassen. Kein Interpretationskriterium im engeren Sinne ist die normkonforme Auslegung des Präjudizes. In Anlehnung an die „systemkonforme Auslegung“ handelt es sich dabei um eine „Vorzugsregel zwischen Lesarten“. Die normkonforme Auslegung von Präjudizien zur Ermittlung der Entscheidungsregel steht zwar nicht nur dem Gesetzgeber zu. Für den entscheidenden Rechtsanwender ist aber wesentlich, danach zu unterscheiden, wer wessen Präjudiz interpretiert.

c) Dritte Stufe: Die Fortbildung der Entscheidungsregel (Kap.I.II.4.)

Steht das Ergebnis der Ermittlung fest, ist die Fortbildung der Entscheidungsregel zu prüfen. Das gilt nicht nur, wenn die ermittelte Entscheidungsregel bei näherem Hinsehen nicht einschlägig ist. Der „skeptische Interpret“ darf auch eine einschlägige Entscheidungsregel mit Blick auf den Anlassfall fortentwickeln. Selbst die Feststellung, dass die Regel un-

verändert auf den Anlassfall anzuwenden ist, ist eine Fortbildung. Nach welchem Maßstab die Fortbildung zu prüfen ist, hängt davon ab, ob die Perspektive des prognostizierenden oder des entscheidenden Rechtsanwenders eingenommen wird. Rechtsberater interessieren sich nur für die wahrscheinlichste Fortbildung der bestehenden Entscheidungsregeln. Richter sind hingegen verfassungsrechtlich gebunden, nach den gesetzgeberischen Vorgaben zu entscheiden. Kollidiert ein Vergleichsmaßstab des Gesetzgebers mit einem aus der Rechtsprechung, ist der gesetzliche Maßstab vorrangig. Innerhalb mehrerer Rechtsprechungsmaßstäbe ist grundsätzlich der zu wählen, der sich in das Gesamtsystem des geschriebenen Rechts am besten einfügt. Als Mittel der Fortbildung dienen *distinguishing* und Analogie. Dabei kann sich der Inhalt einer Entscheidungsregel ändern, ohne dass sich das in ihrer Formulierung niederschlägt. Schließlich können einer Regelfortbildung im Einzelfall prozessrechtliche oder verfassungsrechtliche Grenzen entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Regelfortbildung zugleich eine Änderung der Rechtsprechung nach sich zieht.

3. Besonderheiten bei BVerfG, EuGH und EGMR (Kap.I.III.)

Gegenüber Präjudizien der deutschen Revisionsgerichte weisen die Entscheidungen von BVerfG, EuGH und EGMR Besonderheiten auf.

a) Entscheidungen des BVerfG (Kap.I.III.1.)

Auf die Präjudizien des BVerfG können grundsätzlich die allgemeinen Regeln der Methode angewendet werden. Besondere Fragen der BVerfG-Präjudizien betreffen vor allem Aspekte der Präjudiziendiskussion, die hier nicht untersucht werden. Charakteristisch für Präjudizien des BVerfG – insbesondere in Grundrechtsfragen – ist die Technik der Maßstabsbildung. Die Trennung im Aufbau der Entscheidungsgründe begünstigt die Dekontextualisierung der Maßstäbe. Darüber hinaus lässt eine begründete Entscheidung des BVerfG bereits an sich auf einen gewissen Willen zur Maßstabssetzung schließen: Das BVerfG steuert selbst, welche Verfahren es zur näheren Befassung auswählt. Begrenzte Rückschlüsse auf die gemeinten Regeln ermöglichen auch die Form der Entscheidung und die Möglichkeit von Sondervoten. Kammerbeschlüsse dürfen die von den Senaten aufgestellten Maßstäbe nur anwenden, nicht aber modifizieren. Vertretbarkeits-

Schlussbetrachtung

fragen haben für die Maßstäbe des BVerfG eine eingeschränkte Bedeutung, da kein spezifischer Rechtsschutz gegen die Entscheidung besteht.

b) Entscheidungen des EuGH (Kap.I.III.2.)

Die Interpretation von EuGH-Entscheidungen ist im deutschen Arbeitsrecht allgegenwärtig. Anders als die deutschen Höchstgerichte entscheidet der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 267 AEUV keine Fälle, sondern beantwortet Vorlagefragen. Einerseits steht die Normbildungs-funktion damit strukturell im Vordergrund. Andererseits steht der EuGH in der französischen Rechtstradition, die weniger auf die systematisierende Dekontextualisierung richterlicher Entscheidungsregeln ausgelegt ist. Der Wortlaut des Präjudizes ist beim EuGH nur begrenzt aussagekräftig. Verbindlich ist gem. Art. 41 EuGHVfO nur die Verfahrenssprache. Ergänzende Hinweise kann im Einzelfall die französische Sprachfassung liefern, da die Urteilsentwürfe auf Französisch formuliert werden. Der Schlüssel zum Verständnis von EuGH-Entscheidungen liegt oft darin, sich das *Framing* durch die Entscheidungssituation bewusst zu machen. Zwischen Sachverhalt des Vorlageverfahrens und Antwort des EuGH liegen mehrere „Filter“. Dieses *Framing* der Vorlagefragen kann die Antwort entscheidend beeinflussen. Darüber hinaus formulieren sowohl die Generalanwälte als auch der EuGH selbst die Vorlagefragen häufig um. Eine bestimmte Antwort bezieht sich deshalb unter Umständen nicht mehr auf die ursprüngliche Vorlagefrage. Auch die Entscheidungskette und die Gesamtsystematik der Entscheidungsregeln können Hinweise liefern. Der EuGH zieht seine Präjudizien jedoch auf sehr unterschiedliche Weise heran. Der pauschale Verweis auf Entscheidungen, die eigentlich nicht unmittelbar einschlägig sind, erschwert die Systematisierung. Insgesamt ist der EuGH sehr darum bemüht, seine Entscheidungen als kohärente Fortentwicklung darzustellen. Rückschlüsse auf die gemeinte Entscheidungsregel lassen sich aus der Besetzung des Spruchkörpers ziehen: Die Große Kammer entscheidet nur, wenn der EuGH der Sache eine gewisse fallübergreifende Bedeutung beimisst. Eine Entscheidung durch Beschluss zeigt umgekehrt, dass aus Sicht des EuGH keine neuen Fragen zu beantworten sind. Auch bei EuGH-Präjudizien kommt eine normkonforme Auslegung in Betracht. Spezifische Grenzen der Präjudizieninterpretation ergeben sich aus der Vorlagepflicht der Höchstgerichte gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV: Bei Zweifeln über die zutreffende Auslegung einer EuGH-Entscheidung ist das Höchstgericht zur

neuerlichen Vorlage an den EuGH verpflichtet. Gleichwohl dient die normkonforme Auslegung auch der Orientierung des Vorlagegerichts. Die Prüfung äußerster Grenzen der Vertretbarkeit hilft, die Vorlagefragen konstruktiv zu formulieren. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Fortbildung von Entscheidungsregeln des EuGH möglich. Die nationalen Höchstgerichte haben aber ein mögliches *Fortbildungsverbot* aufgrund der Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV zu beachten.

c) Entscheidungen des EGMR (Kap.I.III.3.)

Auch die Rechtsprechung des EGMR gewinnt im Arbeitsrecht an Bedeutung, vor allem im deutschen Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht. Die Perspektive des EGMR weicht von der aller anderen untersuchten Gerichte ab. Der EGMR entscheidet, ob die gelebte Rechtslage in einem Vertragsstaat im Einzelfall im Ergebnis eine Verletzung eines bestimmten Menschenrechts nach sich zieht. EGMR-Entscheidungen sind strukturell „ergebnisorientiert“ und lassen sich daher nur vorsichtig dekontextualisieren. Manche Aussagen des EGMR müssen eher als „Funktionselemente“ denn als Regeln verstanden werden. Werden die Entscheidungsregeln mit Blick auf die deutsche Rechtslage betrachtet, sind zudem die Kontextualisierungsvorgaben des BVerfG in den Blick zu nehmen. Je nach Rechtsfrage nutzt der EGMR *Escape-Klauseln* und gesteht den Vertragsstaaten eine *margin of appreciation* zu. Um die „Grundwertungen“ herauszufiltern, ist eine „wertende Rechtsvergleichung“ erforderlich. Die Entscheidungsformulation lässt gewisse Rückschlüsse zu. Eine Entscheidung der Großen Kammer spricht für eine erhöhte allgemeine Bedeutung, nicht dagegen die Entscheidung durch einzelne Sektionen. Sondervoten sind in der Entscheidungspraxis des EGMR vorgesehen und üblich. Ergeht eine Entscheidung einstimmig, spricht das also für eine stärker über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Schwierigkeiten bereitet die sprachliche Fassung der Entscheidungen. Verbindlich sind, sofern jeweils vorhanden, die englische und die französische Fassung der Entscheidungen. Die deutsche Übersetzung ist nicht verbindlich. Viele Entscheidungen des EGMR werden nur auszugsweise oder überhaupt nicht in deutschen Fachzeitschriften veröffentlicht. Einzelne Formulierungen in der deutschen Übersetzung dürfen daher nicht auf die Goldwaage gelegt werden. Für alle deutschen Fachgerichte kommt eine normkonforme Auslegung von Präjudizien des EGMR in Betracht. Da kein Vorlageverfahren existiert und der EGMR kein Monopol für die Inter-

Schlussbetrachtung

pretation der EMRK hat, bestehen insofern keine Bedenken. Aus denselben Gründen spricht auch nichts gegen eine Fortbildung der Entscheidungsregeln des EGMR.

II. Ausblick

Die Entwicklung einer Methode der Präjudizieninterpretation für das Civil Law steht erst am Anfang. Einige der im Rahmen dieser Untersuchung behandelten Beispiele haben verdeutlicht, dass deutsche Rechtsanwender schon heute Präjudizien interpretieren und fortentwickeln. Bisher geschieht das aber eher intuitiv und ohne Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren einer Fehlinterpretation. Insofern scheint sich das Sprichwort: „Ein guter Jurist redet nicht über Methode, er hat sie.“ zu bewahrheiten. Nicht zuletzt die zunehmende unions- und völkerrechtliche Überformung des deutschen Rechts erzwingen jedoch einen reflektierten Umgang mit Präjudizien. Das gilt nicht nur, aber ganz besonders für das Arbeitsrecht.

Das Verhältnis von Präjudizienrecht und Gesetzesrecht hängt zentral davon ab, ob Präjudizien einer Vertretbarkeitskontrolle unterworfen werden. Für das deutsche Recht folgt bereits aus dem Richterbild des Grundgesetzes, dass die Vertretbarkeit von Präjudizien zu prüfen ist. Aber auch Präjudizien des EuGH und des EGMR sind gedanklich auf ihre Vertretbarkeit zu kontrollieren. Zusammen mit einer hermeneutischen Präjudizienmethode trägt das zu einem offenen Diskurs über den Stellenwert einzelner Präjudizien bei. Droht eine bestimmte Rechtsprechung des EuGH das Konzept des europäischen Gesetzgebers zu durchkreuzen, können Vertretbarkeitsüberlegungen helfen, durch passende Vorlagen frühzeitig einen Kurswechsel einzuleiten. Darin liegt auch kein unzulässiger Kompetenzübergriff der deutschen Gerichte, an den Vorlagepflichten und der Letztentscheidungskompetenz ändert sich nichts. Eigene Überlegungen zu den Grenzen der Vertretbarkeit anzustellen, bedeutet vielmehr, sich eine kritische Haltung zu bewahren.

Im Dialog der Gerichte im Mehrebenensystem ist die methodisch geleitete Auseinandersetzung mit Präjudizien dem Status quo vorzuziehen. Regelmäßig relativiert eine nähere Betrachtung der entschiedenen Fälle die Allgemeingültigkeit einzelner Aussagen. Zur Versachlichung der Präju-

diziendiskussion ist entscheidend, dass Rechtsanwender klar trennen zwischen der Ermittlung einer gemeinten Regel und deren Fortentwicklung. In einem komplexen System nationaler und supranationaler Gerichte hilft nur ein offener Umgang mit der Rechtsprechung anderer Gerichte. Oft lassen sich Missverständnisse dadurch auflösen, ohne einen Machtkampf auszutragen.¹⁸⁶⁸ Für den EGMR stimmt etwa der geglückte Dialog über die Zulässigkeit einer „Tarifeinheit“¹⁸⁶⁹ und über das deutsche Beamtenstreikverbot¹⁸⁷⁰ optimistisch.

Jenseits der entwickelten Methode wirft die richterliche Regelbildung viele weitere Fragen auf, die noch weitgehend unbearbeitet sind. Das liegt vor allem daran, dass sich die deutsche Rechtswissenschaft bisher auf die Rechtsquelleneigenschaft des Richterrechts und auf den vermeintlichen Sonderfall der richterlichen Rechtsfortbildung konzentriert. Die Richterreddiskussion zeichnet große Linien, verliert darüber aber das Alltagsgeschäft richterlicher Regelbildung aus den Augen. Wie selbstverständlich die Regelbildung der Revisionsgerichte in Deutschland ist, zeigt die neue Regelung eines „Leitentscheidungsverfahrens“ am BGH für zivilrechtliche Massenverfahren.¹⁸⁷¹ Nach der Gesetzesbegründung soll der BGH „(a)us den bei ihm anhängigen Revisionen (...) ein geeignetes Verfahren auswählen, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen bietet“¹⁸⁷². „Die Leitentscheidung entfaltet dabei keinerlei formale Bindungswirkung und hat auch keine Auswirkungen auf das der Leitentscheidung zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren, dient jedoch den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dafür, wie die Entscheidung der Rechtsfragen gelautet hätte.“¹⁸⁷³ Klarer lässt sich die praktische Wirkung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kaum beschreiben. Der Vorstoß ist nicht zuletzt die Reaktion auf eine neuere Tendenz des

¹⁸⁶⁸ Zum gleichberechtigten Dialog zwischen EGMR und BVerfG *Nußberger*, JZ 2018, 845, 853 f.

¹⁸⁶⁹ EGMR 5.7.2022 – 815/18 ua., NZA 2022, 1058 Rn. 56 (Beamtenbund und Tarifunion ua/Deutschland); *Nußberger/Schoog*, in: FS Hessler, 2023, S. 433, 441.

¹⁸⁷⁰ EGMR (Große Kammer) 14.12.2023 – 59433/18 u.a. Rn. 147 (Humpert); *Schorkopf*, NVwZ 2024, 483, 485.

¹⁸⁷¹ Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 328. Die zentralen Neuregelungen finden sich in §§ 148 Abs. 4, 552b, 555, 565 ZPO n.F.

¹⁸⁷² BT-Drs. 20/8762, S. 1.

¹⁸⁷³ BT-Drs. 20/8762, S. 1.

Schlussbetrachtung

BGH, einer „Flucht aus der Revision“¹⁸⁷⁴ in Massenverfahren durch die Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen entgegenzutreten.¹⁸⁷⁵ Zwar wird das Leitentscheidungsverfahren im Arbeitsrecht nach der Neuregelung keine Anwendung finden, da die entsprechende Situation nach der Gesetzesbegründung in arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht entstehe.¹⁸⁷⁶ Da aus der Arbeitsgerichtsbarkeit aber bereits Widerspruch laut wird,¹⁸⁷⁷ bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Auch die neuere Diskussion zur Vorher sage und Vorbereitung von Gerichtsentscheidungen durch KI wirft neue Fragen mit Blick auf den Umgang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung auf. Die Untersuchung beansprucht nicht, diese Fragen abschließend zu beantworten. Vielmehr hat sie ein „Gerüst“ entworfen, an das spätere For schung anknüpfen kann.

1874 Ausführlich dazu *Klingbeil*, GVRZ, 14 Rn. 1ff. mwN; *Schwemmer*, ZfPW 2022, 41 ff.; vgl. *Voß*, JZ 2020, 286, 286 f.

1875 Dazu *Rapp*, Revision, Kassation, Final Appeal, 2024, S. 412 ff; *Voß*, JZ 2020, 286, 290 ff.

1876 Nun geregelt in § 72 Abs. 5 ArbGG n.F.; BT-Drs. 20/8762, S. 16.

1877 Dazu *Düwell*, BB 2023, 1912, 1914 f.